

GUIDELINE ZUR MITTEILUNGSPFLICHT

Vollzugsregeln und Umsetzungsbestimmungen

Diese Guideline umfasst alle wichtigen Informationen zu Vollzugsregeln und Umsetzungsbestimmungen der Mitteilungspflicht – zusammengefasst an einem Ort. Mit dieser Grundlage können sich betroffene Personen und Unternehmen einen Überblick über ihre künftigen Pflichten und Aufgaben verschaffen.

Diese Vollzugs-Guideline ist Bestandteil der digiFLUX-Pionierphase, die im Juli 2025 beginnt. Betroffene der Mitteilungspflicht sind eingeladen, während der Pionierphase via [digiFLUX Support Feedback](#) zu den Vollzugsregeln und den Umsetzungsbestimmungen zu geben.

Ergänzend zur Guideline werden in den [digiFLUX FAQs](#) laufend aktuelle Vollzugsfragen nachgeführt.

Informationen zu technischen Aspekten und Nutzungsanleitungen der Software digiFLUX sind unter [digiFLUX Handel](#) verfügbar.

Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe

Das Parlament hat 2021 eine Mitteilungspflicht für den Verbrauch und den Handel von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sowie den Handel von Nährstoffen (Dünger und Kraftfutter) beschlossen (Parlamentarische Initiative 19.475). Auslöser waren die damals bevorstehenden Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung (Trinkwasserinitiative) und für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide (Pestizid-Initiative).

Die Mitteilungspflicht wird 2027 eingeführt. Ab dann erfassen alle, die mit Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen handeln, ihre Lieferungen in der webbasierten Softwarelösung digiFLUX. Empfängerinnen und Empfänger müssen diese Lieferungen digital bestätigen. Wer Pflanzenschutzmittel beruflich einsetzt, muss zudem einmal pro Jahr seinen Lagerbestand erfassen, um so den jährlichen PSM-Verbrauch zu deklarieren (abgeänderte Motion Kolly 20.3078).

Grundsätzliche Pflichten der Akteurinnen und Akteure

Die Mitteilungspflicht betrifft im Grundsatz alle Akteurinnen und Akteure, die beruflich mit Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kraftfutter handeln oder Pflanzenschutzmittel verbrauchen. Die Mitteilungspflicht geht damit über die Landwirtschaft hinaus. Der Hobbybereich ist allerdings ausgenommen.

Es wird zwischen Meldungen zu Lieferungen und Meldungen zum Verbrauch unterschieden:

Lieferungen

Sämtliche Lieferungen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Kraftfutter an professionelle Verbraucherinnen und Verbraucher müssen vom Handel, also von der Abgeberin bzw. dem Abgeber, erfasst und gemeldet werden. Die Empfängerseite kann diese Lieferungen prüfen und bestätigen – bzw. auch ablehnen, sollte eine Lieferung fehlerhaft gemeldet worden sein.

Verbrauch

Berufliche Verbraucherinnen und Verbraucher von Pflanzenschutzmitteln müssen zusätzlich zum Bestätigen der Lieferungen ihren jährlichen Verbrauch melden. Das betrifft z.B. Landwirtinnen und Landwirte, Gemeinden, Kantone, Golfplatzbetreibende, Gartenbau- oder Lohnunternehmen. Hierzu erfassen sie einmal pro Jahr ihren Lagerbestand in der Software digiFLUX.

Sonderfall Dienstleisterinnen/Dienstleister

Dienstleisterinnen und Dienstleister, die im Auftrag Dritter PSM oder Nährstoffe einsetzen, unterliegen ebenfalls der Mitteilungspflicht und haben eine Sonderrolle: Sie fungieren einerseits als Händler und sind somit verpflichtet, die eingesetzten PSM, Dünger und Kraftfutter als Lieferung an ihre Kundschaft zu erfassen. Andererseits sind sie zugleich auch Verbraucher – selbst wenn sie keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften. Das bedeutet: Der Handel muss Lieferungen an Dienstleisterinnen und Dienstleister melden, diese wiederum bestätigen Lieferungen und erfassen jährlich ihren PSM-Lagerbestand.

Ausnahme für den Zwischenhandel

Der Zwischenhandel ist von der Mitteilungspflicht ausgenommen: Wenn Pflanzenschutzmittel, Dünger oder Kraftfutter an jemanden geliefert werden, der die Produkte einzig zu Handelszwecken entgegennimmt und weitergibt, ist keine Mitteilung nötig. Wichtig: Die oben beschriebenen Dienstleisterinnen und Dienstleister (z.B. Lohnunternehmen oder Gartenbaubetriebe) gelten **nicht** als Zwischenhändler. Lieferungen an Personen oder Unternehmen, die mit Produkten handeln und sie zugleich als Dienstleistung bei Kunden anwenden, müssen also gemeldet werden.

Übersicht

Mitteilungspflichtig:

- Lieferungen an berufliche Verwenderinnen und Verwender sind mitteilungspflichtig. Damit sind all jene gemeint, die beruflich Tiere halten oder Dünger und PSM einsetzen, auch im Auftrag von Kundinnen und Kunden.

Zum Beispiel: Lieferung an Gartenbauer oder Landwirtin, Lieferung an Gemeinde oder Golfplatz, Lieferung an Lohnunternehmen, Lieferung an gemischte Unternehmen (Landwirtschaft + Lohnunternehmen)

Nicht mitteilungspflichtig:

- Lieferungen an Hobbyverwenderinnen und -verwender sind **nicht** mitteilungspflichtig.
- Lieferungen an reine Verarbeitungsbetriebe oder den Zwischenhandel sind **nicht** mitteilungspflichtig.

Zum Beispiel: Lieferung an Getreidesammelstellen, Lieferung an Futtermühlen, Lieferung an Düngerverarbeiter, Lieferung an PSM- oder Dünger-Handelsfirma (ohne Ausbringdienstleistungen)

Meldepflichtige Produkte

Die Mitteilungspflicht gilt für:

- Pflanzenschutzmittel auf chemischer oder mikrobiologischer Basis
- Stickstoff- und phosphorhaltige Dünger
- Hof- und Recyclingdünger
- Kraftfutter

Nicht mitteilungspflichtig sind:

- PSM für den Hobbyeinsatz
- Dünger für den Hobbyeinsatz
- Kraftfutter für den Hobbyeinsatz (z.B. Futtermittel für Heimtiere)
- Grundfutter, dazu gehören die folgenden Einzelfuttermittel inkl. vieler Nebenprodukte:
 - Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet, sowie Stroh;
 - als Futtermittel angebaute Ackerkulturen, bei denen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet, ohne Maiskolbenschrot;
 - Chicorée-Wurzeln;
 - Rübenblätter und frische Rübennass- und Rübenpressschnitzel;
 - frisches Obst;
 - unverarbeitete Kartoffeln, einschliesslich Sortierabgang;
 - Abgänge und nicht getrocknete oder konzentrierte Nebenprodukte aus der Kartoffel-, Obst- und Gemüseverarbeitung.
- Makroorganismen, die für den Schutz der Kulturen angewendet werden, z.B. Raubmilben, Beauveria bassiana (Pilz gegen Schädlinge)
- Grundstoffe, die für den Schutz der Kulturen angewendet werden, z.B. tonhaltige Pflanzenkohle, Kochsalz (NaCl), Brennessel-extrakt, Natriumhydrogencarbonat (Natron)
- Behandeltes Saat- und Pflanzgut

digiFLUX-Produktkatalog

Die meldepflichtigen Produkte werden im digiFLUX-Produktkatalog zusammengefasst. Der Katalog enthält zu jedem Produkt die für die Mitteilungspflicht relevanten Angaben, also z.B. Wirkstoff- und Nährstoffgehalte.

Damit die Mitteilungspflicht funktioniert, muss der digiFLUX-Produktkatalog laufend aktualisiert werden. Dies erfolgt in der Regel automatisch aus bereits bestehenden Registern und Verzeichnissen. Für einzelne Produktkategorien ist allerdings eine separate Erfassung nötig.

- Die Quelle aller **Pflanzenschutzmittelprodukte** ist das Pflanzenschutzmittelverzeichnis InfoFito des BLV.
- Für **Dünger** ist das offizielle Produktregister Chemikalien RPC massgebend.
- Die Kategorie **Hof- und Recyclingdünger** richtet sich nach den vorgegebenen Standardprodukten oder die betriebsspezifisch berechneten bzw. analysierten Produkte.
- **Krafftfutter** müssen von Handel und Industrie vor der Mitteilung der ersten Lieferung im digiFLUX-Produktkatalog erfasst werden.

Handelsprodukte PSM/Dünger (Stückgut oder Gebinde) und Krafftfutter müssen vor der ersten Lieferung in den Produktkatalog aufgenommen werden. Hierfür senden Inverkehrbringende von PSM-Stückgut und Krafftfutter eine Liste ihrer Produkte als XLS-Datei aufbereitet an den digiFLUX Support. Das BLW importiert die Angaben anschliessend in den digiFLUX-Produktkatalog.

Umgang mit Kleinstmengen

Die Mitteilungspflicht betrifft den Handel und den Verbrauch im professionellen Bereich. Kleinstmengen im Hobbybereich sind davon ausgenommen. Kleinstmengen sind wie folgt definiert:

Für Dünger und Futtermittel dienen die in den jeweiligen Verordnungen (Art. 29 DüV/ Art. 47a FMV) genannten Richtwerte als Orientierung («Bagatellgrenze»): Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr gelten als Kleinstmengen und müssen nicht gemeldet werden – sofern keine Pflicht im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises besteht (ÖLN, gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung). Für die Beurteilung auf Ebene Einzellieferung wird derzeit ein praxisnaher Richtwert erarbeitet.

Unter den mitteilungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln (Art. 62 PSMV) sind auch PSM, die in Kleinpackungen für die Anwendung im Hobbybereich (z.B. Privatgarten) gekauft werden können. Für professionelle Anwenderinnen und Anwender sind solche PSM in grösseren Verpackungen im Handel. Nur diese Verpackungen für berufliche Verbraucherinnen und Verbraucher fallen unter die Mitteilungspflicht, wenn damit eine Fläche von mehr als 1'000 m² behandelt werden kann.

Entscheidungshilfe für den Handel

A. Dünger und Futtermittel

1. An wen geht die Lieferung?

- An professionelle Anwenderinnen und Anwender → **mitteilungspflichtig**
- An Privatperson/Hobbybereich → **nicht mitteilungspflichtig**
- Unklar → **weiter zu Schritt 2**

2. Überschreitet die gelieferte Jahresmenge (pro Empfängerin/Empfänger)

105 kg Stickstoff oder 15 kg Phosphor? («Bagatellgrenze» gemäss Art. 29 DÜV/Art. 47a FMV)

- Ja → **mitteilungspflichtig**
- Nein → **nicht mitteilungspflichtig** (gilt als Kleinmenge)

Für **Einzellieferungen** wird derzeit ein **praxisnaher Richtwert** erarbeitet – eine einfache Regelung, um bei fehlender Kenntnis zum Kundenprofil (beruflich/nicht beruflich) entscheiden zu können, ob eine Lieferung gemeldet werden muss.

B. Pflanzenschutzmittel

Für PSM gibt es keine gesetzlich festgelegten Mengengrenzen. Die Unterscheidung erfolgt über die Zulassung des Produkts.

1. Ist der Kunde/die Kundin ein beruflicher Anwender bzw. eine berufliche Anwenderin?

- Ja → **mitteilungspflichtig** (ausser es werden Nützlinge oder Grundstoffe geliefert)
- Nein (z. B. Produkt für den Privatgarten zugelassen)
→ **nicht mitteilungs pflichtig**

2. Um welche Verpackungsgrösse handelt es sich?

- Grosspackungen für den professionellen Einsatz (ausgelegt für $\geq 1'000 \text{ m}^2$)
→ **mitteilungspflichtig**
- Kleinpackungen für den Privatgebrauch (ausgelegt für weniger als $1'000 \text{ m}^2$)
→ **nicht mitteilungspflichtig**

Import

Die Mitteilungspflicht gilt auch für ausländische Unternehmen, sofern sie eine Niederlassung in der Schweiz haben.

Futtermittel

Alle Futtermittelhersteller, einschliesslich Importeure, müssen in der Schweiz registriert oder zugelassen sein, um hier ihre Tätigkeit ausüben zu können. Ausländische Futtermittelhersteller unterliegen somit denselben Meldepflichten wie Schweizer Hersteller. Stammt das Kraftfutter direkt aus dem Ausland, ist das einführende Unternehmen bzw. die einführende Person für die Erfüllung der Mitteilungspflicht verantwortlich.

Dünger

Alle Düngerhändler, einschliesslich Importeure, müssen in der Schweiz registriert oder zugelassen sein, um hier ihre Tätigkeit ausüben zu können. Wenn N- oder P-haltige Dünger direkt in die Schweiz eingeführt werden, obliegt die Meldung von Lieferungen den importierenden Unternehmen bzw. Personen. Dabei müssen die Düngermenge und die enthaltenen Nährstoffmengen angegeben werden.

Zusätzlich ist der Dünger – je nach Art – im Produktregister Chemikalien (RPC) zu registrieren, sofern keine Ausnahme (z.B. Mengen < 100 kg/Jahr) greift. Die Registrierung muss spätestens vier Wochen nach dem Import erfolgen. Für bewilligungspflichtige Dünger bestehen zusätzliche Anforderungen. Die geltenden Bestimmungen finden sich in Art. 20–28 DüV.

Schliesslich ist auch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in den Vollzug eingebunden. Art. 39 DüV sieht vor, dass das BAZG risikobasiert kontrolliert, ob eingeführte Dünger den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Verdacht auf Verstösse kann das BAZG die Ware vorläufig sicherstellen und an die zuständigen Vollzugsbehörden übergeben.

Pflanzenschutzmittel

Hersteller und Importeure müssen gefährliche chemische Stoffe der Anmeldestelle Chemikalien über das Produktregister Chemikalien (RPC) melden. Dazu gehören auch chemische PSM (Art. 39 PSMV). Die Zulassungsstelle für PSM (BLV) führt eine Liste von im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36 PSMV). Importiert werden darf ein Pflanzenschutzmittel nur, wenn es kein pathogener oder gentechnisch veränderter Mikro- oder Makroorganismus ist und auch keinen solchen enthält.

Prinzipiell gilt:

- Importierte Parallelimportprodukte müssen dieselben Anforderungen erfüllen, wie die in der Schweiz registrierten Referenzprodukte.
- Firmen mit internationalen Niederlassungen müssen nur die in der Schweiz zugelassenen Referenzprodukte in digiFLUX erfassen, aber nicht die importierten Parallelimportprodukte.

Zollämter erfassen den sogenannten Parallelimport von PSM. Jedes für den Parallelimport zugelassene PSM muss eine Generaleinfuhrbewilligung besitzen und hat in der Schweiz ein Referenzprodukt. Information dazu sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit der Bemerkung «Parallelimport» aufgelistet.

Datenschutz und Datenzugriff

Daten werden im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht zweckgebunden, verhältnismässig (im Sinne Art. 5 BV) und unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit (ISG) verarbeitet. Das digiFLUX-Datenschutzmerkblatt fasst die wichtigsten Fragen zum Datenschutz, zur Datenaufbewahrung sowie zur Publikation von Daten zusammen.

Über digiFLUX gemeldete Daten zu Dünger, Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln können von Bundes- und Kantonsbehörden nur genutzt werden, wenn dies zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben notwendig ist.

Das BLW kann im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorgaben die Datenweitergabe an folgende Organisationen und Personen genehmigen:

- Einheiten der Bundes- und Kantonsbehörden (sowie vertraglich beauftragte Kontrollorganisationen) mit gesetzlichen Aufgaben, für welche Daten von Relevanz sind
- Forschungsinstitutionen im Rahmen projektbezogener Datennutzungsvereinbarungen mit dem BLW (siehe digiFLUX-Datenschutzmerkblatt)

- Dritte – allerdings nur, wenn Betroffene diesen explizit die Berechtigung dazu erteilt haben, z.B. über die künftige Datenaustauschplattform agridata.ch

Wenn für Vollzugsaufgaben digiFLUX-Daten benötigt werden, ist dies in den jeweiligen Verordnungen spezifiziert. Zusätzliche Aufgaben, die eine Nutzung der Daten vorsehen, werden über Verordnungsanpassungen konkretisiert. Wenn diese angepasst werden, gehen sie in die Vernehmlassung. Das heisst: Betroffene haben die Möglichkeit, ihre Meinung zu allfälligen Änderungen kundzutun.

Kontrolle und Sanktionen

Die Verantwortung, PSM- und Nährstofflieferungen zu melden, liegt beim Handel, für die Kontrolle ist das BLW zuständig. Das BLW ist befugt, bei Verstössen gegen die Mitteilungspflicht Massnahmen zu ergreifen (Art. 181 und 183 LwG).

Rechtliche Grundlagen

Die Mitteilungspflicht stützt sich auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), insbesondere auf die Artikel 164a, 164b, 165f und 165f^{bis}.

Ergänzend gelten folgende Verordnungen:

- Allgemein: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)
- PSM: Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)
- Dünger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)
- Kraftfutter: Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

Support und Unterstützung

Während der Pionierphase kann sich der Handel über folgenden Link an den digiFLUX-Support wenden: digiFLUX Support

Das digiFLUX-Team führt periodisch **Online-Einführungen** zu digiFLUX durch. Die Termine werden jeweils via Newsletter bekannt gegeben.

Agridea bietet ab Herbst 2025 für den Handel Schulungen zu digiFLUX an. So können Sie sich mit digiFLUX und den Möglichkeiten für das digitale Erfassen von Lieferungen vertraut machen.



**Mehr Informationen
auf digiflux.info**



**Blieben Sie informiert.
Abonnieren Sie
den Newsletter von
digiFLUX.**